

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2009

1571. Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung, Änderung (Vernehmlassung)

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002 über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) ist am 1. Februar 2003 in Kraft getreten. Damit wurde ein Impulsprogramm zur Schaffung von Plätzen für die familienergänzende Kinderbetreuung geschaffen, das auf acht Jahre, d. h. bis zum 31. Januar 2011, befristet ist. Eine Motion der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates, die vom Parlament angenommen wurde, verlangt eine Verlängerung dieses Programms.

Am 1. Juli 2009 hat das Eidgenössische Departement des Innern die Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung eröffnet.

Der Bundesrat schlägt im Wesentlichen vor, die Geltungsdauer des Gesetzes um weitere vier Jahre zu verlängern und einen neuen finanziellen Rahmen – 140 Mio. Franken für die Dauer vom 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2015 – festzulegen. Gleichzeitig soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Projekte mit Innovationscharakter unterstützt werden können.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern, 3003 Bern (Zustellung per E-Mail an: familienfragen@bsv.admin.ch):

Am 1. Juli 2009 haben Sie uns den Vorentwurf über die Änderung des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung unterbreitet. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

A. Grundsatz

Wir begrüßen die Verlängerung der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung und das damit geschaffene Impulsprogramm um weitere vier Jahre bis zum 31. Januar 2015. Aufgrund der geänderten Familienstrukturen bildet die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit die Möglichkeit von Frau und Mann, auch als Eltern weiterhin einer Erwerbstätigkeit

nachzugehen, ein wichtiges gesellschaftspolitisches Ziel. Eine qualitativ hochstehende und bedarfsgerechte familienergänzende Kinderbetreuung ist dafür eine Grundvoraussetzung.

Das Impulsprogramm leistet dazu einen wichtigen Beitrag. Die bisher gemachten Erfahrungen zeigen, dass dem Bund damit ein wirkungsvolles Instrument zur Verfügung steht, die familien- und schulergänzende Betreuung zu fördern. Die zur Verfügung gestellten Mittel ermöglichen im Kanton die Schaffung von mehr als 6000 neuen Betreuungsplätzen und leisteten einen wichtigen Beitrag zur Professionalisierung und Qualitätsverbesserung.

Der letzte Verpflichtungskredit von 120 Mio. Franken wird voraussichtlich voll ausgeschöpft. Vor dem Hintergrund eines nach wie vor bestehenden grossen Bedarfs an Betreuungsplätzen – insbesondere für die familienergänzende Betreuung der Kinder im Vorschulalter – erachten wir die Höhe des vom Bundesrat beantragten Kredites von 140 Mio. Franken als angemessen. Eine Kürzung dieser Summe würde die Wirkung des Programms schwächen und ist deshalb abzulehnen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Schweiz bei den Ausgaben für Sozialleistungen an Familien und Kinder, gemessen am Bruttoinlandprodukt, im europäischen Vergleich weit unter dem europäischen Durchschnitt liegt.

B. Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu Art. 3 Abs. 3

Wir begrüssen die Erweiterung der Finanzhilfe auf Projekte mit Innovations- und Modellcharakter. Dies trägt zur Weiterentwicklung der Kinderbetreuung bei, führt in Bezug auf die Angebote zu einer Verbesserung der Qualität und zu einer grösseren Vielfalt und erweitert die Wahlmöglichkeit für die Eltern. Die Idee, Innovationen mitzufinanzieren und die finanzielle Beteiligung nach der Startphase wieder einzustellen, unterstützt die Träger in ihrem Bestreben nach Selbstständigkeit und finanzieller Eigenständigkeit. Sie trägt dazu bei, dass Betriebsstrukturen entstehen, die es den Einrichtungen ermöglichen, sich längerfristig zu behaupten.

Empfänger von Finanzhilfen im Bereich innovativer Projekte können gemäss vorliegender Gesetzesbestimmung nur Kantone oder Gemeinden sein. Private und juristische Personen sind ausdrücklich ausgeschlossen (vgl. erläuternder Bericht, S. 10). Diese Einschränkung erachten wir nicht als sinnvoll, gehen doch Projekte mit Innovationscharakter oft von Dritten aus, die ein grosses Fachwissen haben. Wir schlagen deshalb vor, dass auch an Private, die als juristische Person ausgestattet und nicht gewinnorientiert sind, Finanzhilfen für Projekte mit innovativem Charakter ausgerichtet werden können.

Grundsätzlich begrüßen wir die offene Formulierung von Art. 3 Abs. 3, die Raum lässt für verschiedene innovative Ansätze. Vor allem aus Gründen der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit erachten wir es jedoch als unabdingbar, zumindest auf Verordnungsebene den möglichen Gesuchstellern mittels einer nicht abschliessenden Auflistung von möglichen Projekten oder erwünschten Innovationszielen einen Rahmen zu geben, an dem sie sich inhaltlich orientieren können.

Im erläuternden Bericht ist ausdrücklich festgehalten, dass Projekte mit Innovationscharakter nur Hilfe vom Bund erhalten, sofern sie die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen anstreben (vgl. erläuternder Bericht, S. 8). Diese Einschränkung wird in der neu verfassten Gesetzesbestimmung jedoch nicht aufgeführt. Aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, diese zentrale Bedingung in den Gesetzestext von Art. 3 Abs. 3 aufzunehmen.

Zu Art. 5

Um die Übersichtlichkeit dieses Artikels zu verbessern, empfehlen wir, den jetzigen Abs. 4 über die Dauer der gewährten Finanzhilfen, der für alle Empfänger von Finanzhilfen gleichermassen gilt, neu als Abs. 1 der Bestimmung aufzuführen. Art. 5 Abs. 2 und 3 des Entwurfes regeln die Bemessung für Kantone und Gemeinde im Bereich der Projekte mit Innovationscharakter. Aus Gründen der Systematik sollten diese beiden Absätze in einem einzigen Absatz vereint werden.

Zu Art. 10 Abs. 4

Wir sind einverstanden damit, dass das Programm als Impulsprogramm nur für eine beschränkte Dauer konzipiert und deshalb auf weitere vier Jahre beschränkt ist.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi